

Satzung



Homberger Turnerschaft 1862 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Farbe und Wahrzeichen

Der im Jahre 1862 gegründete Verein führt seit dem 26.11.1948 den Namen Homberger Turnerschaft 1862 e.V. und hat seinen Sitz in Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen.

Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“.

Wahrzeichen des Vereins ist der schreitende Löwe aus dem Homberger Stadtwappen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch die Pflege des Sports vorrangig auf Grundlage des Amateurgedankens körperlich und geistig bilden;
- b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden;
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistige Erziehung zuteil werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.

3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und dadurch bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige an Wettkämpfen teilnimmt.

Jugendliche und Schüler werden in den Abteilungen in besonderen Gruppen betreut.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Die Mitgliederzahl ist nicht begrenzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied:
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss (s. § 11, Ziffer 2)

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche ab 16 Jahren sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind auch sie wählbar.
2. Jugendmitglieder unter 16 Jahren können an Mitgliederversammlungen teilnehmen,
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Der Verein ist verpflichtet, für seine Mitglieder einen Versicherungsschutz durch Vertragsabschluss einzugehen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten, Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe, Zahlungssturnus und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. Diese Sonderbeiträge dürfen den dreifachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können durch Vorstandsbeschluss folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Sperre

2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand (§ 13)
- 2. Der Ältestenrat (§ 14)
- 3. Die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

und den Vertretern, der unter c-d genannten Personen.

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Abteilungsleiter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt (Geschäftsführender Vorstand).

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm - unter Beachtung der Finanzordnung - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der Vereinskasse. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

5. Der Vorstand soll halbjährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die unter Abs. 1 a- d genannten Personen und in deren Abwesenheit deren Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfalle eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand, es ist eine Einladungsfrist von mindestens drei Tagen zu wahren, unter Aufführung der Tagesordnung.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

9. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,

b) Ehrenmitglieder.

3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder.

Ihm obliegen:

a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;

b) die Beratungen des Vorstandes hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt und soll im ersten Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Homberg erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter.

- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates alle zwei Jahre, Kassenprüfer jährlich),
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden müssen,
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder und sollten nur in der Jahreshauptversammlung gefasst werden. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheime Wahl erfolgen, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Kassenprüfer dürfen nicht mehr als zwei Jahre hintereinander gewählt werden, einer der Prüfer scheidet regelmäßig nach einem Jahr von der Wiederwahl aus. Es ist jedes Jahr ein Ersatzmann zu wählen.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18 Sportabteilungen

- 1 Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Neue Abteilungen können nur bei Bedarf gegründet werden, sie bedürfen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss, geleitet.
2. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter.
3. Verfügt eine Abteilung (Kinderabteilung) nicht über stimmberechtigte Mitglieder, so wird der Abteilungsleiter von der Jahreshauptversammlung gewählt.
4. Der Abteilungsleitung obliegt die Kassenführung der Abteilung unter Beachtung der Finanzordnung. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen und weiterhin keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, die über den Betrag von 1.000,00 € hinausgehen.
5. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins überprüft werden.

§ 19 Vereinsinterne Finanzordnung

Allgemeines

- a) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Kassenführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und des Vereinslebens zu erfolgen. Alle Ausgaben, die den Betrag von 1.000,00 € überschreiten, müssen zuvor dem Grunde und der Höhe nach vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt und im Rahmen der Regelungen nach Nr. 2 d) abgerechnet werden.

Spenden, die aufgrund der Bestimmung durch den Spender nur einer bestimmten Abteilung zu gute kommen sollen, sind jeweils am Quartalsende der Abteilungskasse zuzuführen. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Die Genehmigung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen; auf Vorstandssitzungen kann dies im Abwesenheitsfall auch durch deren Vertreter geschehen.

- b) Ausgaben, die den Betrag von 5.000,00 € überschreiten, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

2. Kassenführung der Abteilungen

Jede Abteilung ist zur eigenständigen Kassenführung berechtigt.

- a) Die Abteilungsleiter sind für die Kassenführung der Abteilung unter Beachtung der Nr. 1 verantwortlich. Die Abteilungsmittel sind so zu verwenden, dass die laufenden Ausgaben der Abteilungen (insbesondere für Sportmaterial, Preis-, Start- und Schiedsrichtergelder, Trainer-, Fahrt-, Telefon- und Portokosten etc.) für das Kalenderjahr abgedeckt sind.

- b) Sämtliche Ausgaben der Abteilungen sind zeitnah in den dafür vorgesehenen Aufzeichnungs- und Abrechnungsvordrucken zu erfassen und - soweit möglich - durch Belege nachzuweisen.

c) Die Abteilungsleiter sind ermächtigt, den Verein im Rahmen der Nr. 2. a) gegenüber Dritten zu verpflichten, soweit die Ausgaben durch Abteilungsmittel abgedeckt sind. Darüber hinausgehende Verpflichtungen treffen den Verein - vorbehaltlich der Nr. 1 b) nur, wenn der geschäftsführende Vorstand diese genehmigt.

d) Die Abrechnung der Kassenführung der Abteilungen erfolgt zum Ende des alten bzw. Beginn des neuen Geschäftsjahres, spätestens jedoch zum 28. Februar, mit dem Kassierer des geschäftsführenden Vorstandes. Die Abteilungsleiter haben den Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Kassenführung unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu erteilen.

3. Mittelaufbringung und -verteilung.

a) sämtliche durch den Verein bzw. seine Abteilungen erzielten Einnahmen sind - vorbehaltlich der Nummer d) - der Vereinskasse zuzuführen. Einnahmen, die in den Abteilungen erzielt werden, sind zeitnah in den dafür vorgesehenen Aufzeichnungsvordrucken zu erfassen sowie - vorbehaltlich der Nummer d) - jeweils einmal am Quartalsende an die Vereinskasse abzuführen. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Nummer 2. d).

b) Im Rahmen der Vorstandssitzung, in der die Abrechnung nach Nummer 2. d) erfolgt, beschließt der Vorstand über den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan enthält die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, insbesondere aber auch die Mittelzuweisung an die Abteilungskassen. Es ist ein Zuweisungsschlüssel zu erstellen, der beinhaltet, welcher Prozentsatz der zu erwartenden Einnahmen insgesamt den Abteilungskassen bzw. den einzelnen Abteilungen zuzuführen ist. Die Beschlüsse sind durch den geschäftsführenden Vorstand vorzubereiten. Der Zuweisungsschlüssel bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, wenn er nicht mit mindestens 2/3-Mehrheit beschlossen wird. Gleiches gilt für einen Beschluss, durch den eine Abteilung im Einzelfall bei begründetem Bedarf über den Zuweisungsschlüssel hinaus Mittel zugewiesen werden.

c) Die Zuweisung an die Abteilungen hat unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben, wobei der Bericht nach Nr. 2. d) Satz 2 für das vorangegangene Jahr maßgeblich ist, zu Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen. Lässt dies die Finanzlage des Vereins nicht zu, hat die Mittelzuweisung quartalsweise zu erfolgen.

d)

aa) Über die zugewiesenen Mittel hinaus verbleiben den Abteilungskassen unmittelbar die Erträge aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen (soweit Zweckbetrieb), an denen überwiegend Abteilungsmitglieder teilnehmen (z.B. Eintrittsgelder, Erträge aus Verköstigung bei sportlichen Veranstaltungen (Verköstigung nur an aktive Teilnehmer!), Erträge aus Abteilungsfeiern); die diesbezüglichen Einnahmen sind jedoch gleichfalls zu erfassen

bb) Erträge aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen, die über Nummer aa) hinaus in den Abteilungen erzielt werden (insbesondere also aus öffentlichen Veranstaltungen) sowie alle weiteren Einnahmen, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (etwa aus Werbung etc.) zuzuordnen sind, sind in Höhe von 20% gemäß Nummer a) an die Vereinskasse abzuführen und verbleiben im Übrigen den Abteilungskassen. Für die Abrechnung gilt Nummer aa) entsprechend. Solche Veranstaltungen

bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. eines Vorstandsbeschlusses.

4. Erfüllt eine Abteilung die ihr nach Nummern 2 und 3 d) bb) obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht ordentlich, so können durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder die Zuweisungen an die Abteilung gekürzt und kann ihr im Wiederholungsfall die Befugnis zur eigenständigen Kassenführung entzogen werden, die sodann vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen wird.

5. Beschlüsse des Vorstandes in Ausführung dieser Ordnung bedürfen - soweit nichts anderes angeordnet ist - der einfachen Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 20 Ehrenordnung

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

3. Ehrennadeln werden auch verliehen bei 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft in Silber, oder bei 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft in Gold. 1. Vorsitzende können nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit von einer Jahreshauptversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden üben die Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern aus.

4. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten auf Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, auf Sperrung seiner Daten und auf Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dieses beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Homberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Homberg, den 16.April 2018